



Landkreis Prignitz
Der Landrat
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
19341 Postfachleitzahl

Tel. 03876-713-255/ Fax 03876/ 713-204/ E-Mail: info@landkreis-prignitz.de

**Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe nach §§ 19, 20, 27 – 35 /
§ 35a SGB VIII**

An den: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Geschäftsbereich III
Sachbereich Allgemeiner Sozialer Dienst
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg

1. Antragsteller

personensorgeberechtigt ist/ sind:

- Eltern gemeinsam
 Mutter
 Vater
 Vormund
 Amtspfleger

bei gerichtlicher Regelung des Sorgerechts:
Gericht: _____

Personalien der Eltern		
	Mutter	Vater
Name/ Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Straße		
Plz / Ort		
seit wann?		
Telefon		

bei teil- und vollstationärer Unterbringung	
Beruf	
Arbeitgeber mit Anschrift	
Familienkasse (AA, KG-Nr.)	
Kinder, im und außerhalb des Haushalts, mit Geburtsdatum	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	

2. Die Hilfe zur Erziehung soll gewährt werden für:	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
bei teil- und vollstationärer Unterbringung	
Anschrift der letzten 7 Monate	
Staatsangehörigkeit	
Einkünfte des Kindes (Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Halbwaisenrente	

Information zur Kostenbeitragspflicht

Das Jugendamt des Landkreises Prignitz informiert Sie hiermit darüber, dass Sie als Unterhaltspflichtige/ r im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit gem. den §§ 91 bis 97 b SGB VIII ab Hilfebeginn durch einen Kostenbeitrag an den Kosten der Jugendhilfe beteiligt werden. Entscheidend für die Heranziehung ist Ihr maßgebliches Einkommen im Sinne von § 93 SGB VIII (Berechnung maßgebliches Einkommen = mtl. Netto minus 25 %).

Unabhängig vom Einkommen wird von dem kindergeldbeziehenden Elternteil ab dem Beginn der Jugendhilfe ein Mindestkostenbeitrag in Höhe der Kindergeldleistung gefordert. Die Eltern werden getrennt zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen (§ 92 Abs. 2 SGB VIII). Da wir bei Jugendleistungen über Tag und Nacht (also bei vollstationären Maßnahmen) den Unterhalt für Ihr o.a. Kind sicherstellen, ist insoweit auch der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch gedeckt. Dies bedeutet, dass für Ihr Kind ab dem Zeitpunkt der Unterbringung (und solange die Jugendhilfe in der Form gewährt wird) keine Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden können (§ 10 Abs. 2 SGB VIII).

Im Rahmen der Kostenbeitragspflicht werden auch eventuelle Einkünfte Ihres o.g. Kindes oder für den Lebensunterhalt zweckbestimmte Leistungen (z.B. BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Waisenrente usw.) zur teilweisen Deckung der Kosten in Anspruch genommen.

Erklärung

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde/ n ich/ wir dem Jugendamt unverzüglich mitteilen. Es ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen zur Folge haben können, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Ich bin/ wir sind bereit, die Durchführung der erzieherischen Maßnahmen zu fördern, das heißt während der gesamten Dauer mit dem Jugendamt, dem Heim, der Pflegefamilie oder sonstigen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, an die beteiligten Stellen weitergegeben werden.

Die Information zur Kostenbeitragspflicht und die Erklärung wurden mir/ uns ausgehändigt.

Die oben genannten Angaben werden mit der Unterschrift des/ der Personenberechtigten bestätigt.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Unterschrift **Mutter**,
wenn personensorgeberechtigt)

(Unterschrift **Vater**,
wenn personensorgeberechtigt)

(Unterschrift **Vormund/ Pfleger**
wenn personensorgeberechtigt)

(Informationsblatt für Personensorgeberechtigten)

Information zur Kostenbeitragspflicht

Das Jugendamt des Landkreises Prignitz informiert Sie hiermit darüber, dass Sie als Unterhaltspflichtige/ r im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit gem. den §§ 91 bis 97 b SGB VIII ab Hilfebeginn durch einen Kostenbeitrag an den Kosten der Jugendhilfe beteiligt werden. Entscheidend für die Heranziehung ist Ihr maßgebliches Einkommen im Sinne von § 93 SGB VIII (Berechnung maßgebliches Einkommen = mtl. Netto minus 25 %).

Unabhängig vom Einkommen wird von dem kindergeldbeziehenden Elternteil ab dem Beginn der Jugendhilfe ein Mindestkostenbeitrag in Höhe der Kindergeldleistung gefordert. Die Eltern werden getrennt zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen (§ 92 Abs. 2 SGB VIII). Da wir bei Jugendleistungen über Tag und Nacht (also bei vollstationären Maßnahmen) den Unterhalt für Ihr o.a. Kind sicherstellen, ist insoweit auch der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch gedeckt. Dies bedeutet, dass für Ihr Kind ab dem Zeitpunkt der Unterbringung (und solange die Jugendhilfe in der Form gewährt wird) keine Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden können (§ 10 Abs. 2 SGB VIII).

Im Rahmen der Kostenbeitragspflicht werden auch eventuelle Einkünfte Ihres o.g. Kindes oder für den Lebensunterhalt zweckbestimmte Leistungen (z.B. BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Waisenrente usw.) zur teilweisen Deckung der Kosten in Anspruch genommen.

Erklärung

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde/ n ich/ wir dem Jugendamt unverzüglich mitteilen. Es ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen zur Folge haben können, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Ich bin/ wir sind bereit, die Durchführung der erzieherischen Maßnahmen zu fördern, das heißt während der gesamten Dauer mit dem Jugendamt, dem Heim, der Pflegefamilie oder sonstigen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, an die beteiligten Stellen weitergegeben werden.

Die Information zur Kostenbeitragspflicht und die Erklärung wurden mir/ uns ausgehändigt.